

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katalin Gennburg und Niklas Schenker (LINKE)**

vom 04. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2023)

zum Thema:

**zum Thema: Wasserzähler**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 16 921  
vom 04.10.2023  
über Wasserzähler

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist die derzeitige Regelung in der Bauordnung § 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler, Absatz 3 zu verstehen: „Jede Wohnung muss einen eigenen Kaltwasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.“? Bitte den Begriff Nutzungsänderung und die Einschränkung genau erläutern!

Antwort zu 1:

Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn ein Gebäude für einen anderen Zweck als ursprünglich genehmigt genutzt werden soll, beispielsweise eine Änderung von der Nutzung als Bürogebäude in die Verwendung als Wohnhaus. Dem Einbaugesuch unterfallen daher auch diejenigen Wohnungen, die durch Nutzungsänderungen entstehen. Im Hinblick auf die vorhandene Bausubstanz kann bei solchen Nutzungsänderungen der Einbau von Wasserzählern jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereiten und zu unverhältnismäßigem Mehraufwand führen. In diesem Fall entfällt nach geltendem Recht die Pflicht zum Einbau eines Kaltwasserzählers.

Frage 2:

In Medienberichten heißt es, es sollen mit der neuen Bauordnung bis Ende 2030 auch Bestandsgebäude mit einem Kaltwasserzähler ausgerüstet sein, „um den bewussten Umgang mit Trinkwasser zu fördern, aber auch um den Verbrauch in jeder Wohnung erfassen zu können“. Was soll mit der am 26.09.2023 im Senat beschlossenen Änderung der Bauordnung diesbezüglich vom Gesetzgeber, in diesem Fall dem Abgeordnetenhaus von Berlin geändert werden?

Antwort zu 2:

Die derzeitige Regelung in §43 Absatz 3 Bauordnung für Berlin( BauO Bln) stellt keine Verpflichtung zum Einbau von Kaltwasserzählern im Bestand dar, da rechtmäßig errichtete Gebäude Bestandsschutz genießen. Die Änderung in § 43 Absatz 3 BauO Bln bewirkt nun, dass auch bestehende Gebäude bis zum 31. Dezember 2030 mit Kaltwasserzählern auszustatten sind, außer die Anforderung kann nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden.

Frage 3:

Auf welche bundesweit einheitlichen Regelungen zur Anpassung der turnusmäßigen Zählerwechsel hat sich die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen der deutschen Eichbehörden (die „Wächter der korrekten Messung“) verständigt?

Antwort zu 3:

Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) hat keine gesetzgeberische Kompetenz, um eine solche Regelung zu treffen.

Nach dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) müssen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Sowohl das Mess- und Eichgesetz als auch die Mess- und Eichverordnungen (MessEV) sind Bundesgesetze, welche im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Die AGME bzw. die zugehörigen Landeseichbehörden werden in diesem Gesetzgebungsverfahren über die entsprechende Länderbeteiligung angehört.

Frage 4:

Trifft es zu, dass sich die Arbeitsgemeinschaft bei den Zählern für das Kaltwasser auf einen Turnus von sechs Jahren, für warmes Wasser jedoch von fünf Jahren verständigt hat; wie ist das praktisch beim Zählerwechsel umzusetzen?

Antwort zu 4:

Nein, dieses trifft nicht zu.

Die Eichfristen sind in der MessEV festgelegt. Mit der Anpassung der MessEV durch den Gesetzgeber im Jahr 2021 wurde die Eichfrist für Warmwasser- und Wärmezähler auf sechs Jahre angepasst. Somit haben Kaltwasser-, Warmwasser- und Wärmezähler eine Eichgültigkeit von 6 Jahren.

Frage 5:

Wie wird die Verständigung in Ordnungsrecht umgesetzt?

Antwort zu 5:

Rechtsgrundlage bildet das MessEG mit der entsprechenden MessEV.

Frage 6:

Wann wird ein nicht vollzogener Eichwechsel ordnungswidrig für Mieter\*innen und Selbstnutzer\*innen von Eigentumswohnungen?

Antwort zu 6:

Mit Ablauf der Eichgültigkeit wird die weitere Verwendung eines nicht mehr geeichten Zählers ordnungswidrig. Die Verwendung nicht geeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr kann als Ordnungswidrigkeit von der zuständigen Behörde verfolgt werden.

Bei Mieterinnen und Mietern sind für die Verwendung eines geeichten Zählers die Eigentümer der Wohnung oder eine beauftragte Verwaltung zuständig. Wird die Eigentumswohnung von Eigentümern selber genutzt, dann können diese oder die Verwaltung ordnungswidrig handeln, wenn nicht geeichte Zähler verwendet werden.

Frage 7:

Welches Ordnungsgeld in welcher Höhe wird verhängt?

Antwort zu 7:

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit, nach einem Verstoß gegen das MessEG kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € erfolgen. Nach einer abgestimmten Vereinbarung der Eichbehörden der Länder wird in der Regel ein Bußgeld in Höhe von 100 € je nicht geeichtem und verwendetem Versorgungsmessgerät verhängt. Die konkrete Höhe hängt vom Einzelfall ab.

Frage 8:

Trifft es zu, dass die Zähler ausgetauscht und durch neue ersetzt werden, obwohl es möglich ist, die Zähler neu eichen zu lassen, darauf jedoch verzichtet wird, weil eine erneute Eichprüfung zu aufwendig und teurer als der komplette Austausch wäre?

Frage 9:

Falls Frage 8. Ja: kostet der Austausch samt neuem Wasserzähler in Deutschland im Durchschnitt 75 Euro; wer trägt die Kosten?

Frage 10:

Falls Frage 8. Ja: wie werden die Wasserzähler im Land Berlin entsorgt? Ist damit die BSR beauftragt?

Frage 11:

Trifft es zu, dass bei rund 2 Mio. Bestandswohnungen in Berlin derzeit alle sechs Jahre 2 Mio. Wasserzähler entsorgt werden?

Frage 12:

Trifft es zu, dass künftig nach Annahme der Änderung in der Berliner Bauordnung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin künftig im Zeitraum von fünf bis sechs Jahren rund 4 Mio. Wasserzähler (Warm- und Kaltwasserzähler) auf den Müll wandern?

Frage 13:

Falls Frage 12 Ja: wie hoch ist die Recyclingquote bei diesen gigantischen Abfallmengen?

Frage 14:

Wie hoch sind die Deponie- oder Recyclingkosten und wer trägt sie?

Frage 15:

Welchen Austausch gibt es zu dieser Problematik mit anderen Kommunen?

Frage 16:

Welche internationalen Erfahrungen tauscht das Land Berlin zu diesem Thema aus?

Frage 17:

Inwieweit ist mit der für Neubauten bereits geltenden Pflicht, Kaltwasserzähler vorzuhalten, ein Wasserspareffekt nachweisbar? Welche Daten haben die Berliner Wasserbetriebe hierzu (Neubau im Vergleich zu Bestandsbauten ohne Kaltwasserzählerpflicht) und wo sind sie einsehbar?

Antwort zu 8- 17:

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit und Messbeständigkeit der Zähler noch vor Ablauf der Eichfrist durch eine Eichung mittels Einzelprüfung oder mittels Stichprobenprüfung nachgewiesen wird. Bei einer Eichung müssen die zu prüfende Zähler ausgebaut werden. Bei einer Stichprobenprüfung muss ein geringer Teil von Zählern eines Loses gleichartiger Zähler für eine Prüfung ausgebaut werden.

Nach Erkenntnis des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg finden sowohl die Eichung, die Eichung mittels Stichprobenverfahren als auch der Zählertausch Anwendung. Über die Entscheidungsgründe für welches Verfahren sich die Verwender entscheiden, liegen keine Informationen vor. Die Gebühren für die Eichung sind in der Mess- und Eichgebührenverordnung geregelt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler durch einen vom Verwender zu beauftragenden Fachbetrieb sind dabei nicht enthalten.

Die Kostentragung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch / Mietrecht und kann grundsätzlich als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Frage 18:

Hält es der Senat für angemessen, die privaten Haushalte anzuhalten, akribisch ihre Kaltwasserverbräuche dokumentieren zu lassen, wohingegen gewerbliche Großabnehmer von Wasser zur Offenlegung ihrer Verbräuche

nicht verpflichtet werden und auch Golfplätze keine Rechenschaft über ihre Grundwasserverbräuche abgeben müssen?

Antwort zu 18:

Der Wunsch nach Erfassung des Verbrauchs in jeder Wohnung wurde von Mieterseite vorgetragen, da die gleichanteilige Umlage der Kosten für Kaltwasser auf alle Mieter oftmals zu Streit führt. Dem wird durch eine individuelle Erfassung mittels eines eigenen Kaltwasserzählers entgegengewirkt.

Berlin, den 19. Oktober 2023

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen